

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 04/2002 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Flöha (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28. Februar 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) hat der Stadtrat von Flöha mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 28. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Flöha.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Flöha. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg bzw. in verkehrsberuhigten Zonen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör;
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;

3. die Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten als vorübergehende Über- oder Zufahrt bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus, sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
7. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen (z.B. Kleidercontainer);
8. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von in Fahrzeugen mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
9. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Er ist in der Regel schriftlich innerhalb 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit folgenden Angaben an die Stadt Flöha, Ordnungsdezernat zu richten:

1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers;
2. Angaben über die Art, örtlichen Begrenzung und Dauer der Sperrung sowie Umfang der Sondernutzung;
3. Lagepläne, Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, Erläuterungen soweit erforderlich;

(2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise sowie ergänzende Angaben verlangen.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich im Ordnungsdezernat, Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5

Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Flöha. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten.

(3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich werden, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Ausgenommen sind Arbeiten im Havariefall, hier ist eine unverzügliche Meldung notwendig.

(4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich auf ihre Kosten zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Werkstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt Flöha kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Flöha kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Flöha für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Flöha gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Flöha.

(5) Die Stadt Flöha haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur für den Tag der Entleerung;
4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, transparenten Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären u.ä. aus Anlass von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird; unberücksichtigt hiervon bleiben die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigungspflicht nach der StVO;
6. Anlagen der öffentlichen Versorgung wie z.B. Schaltkästen, Laternen, Abfallbehälter, usw.;
7. Einrichtungen der öffentlichen Hand wie z.B. Polizei- und Feuerwehrsäulen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel;
8. das Aufstellen von Fahrradständern;

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

(3) Sondernutzungen auf Gehwegen, die sich im Eigentum des Anliegers befinden, sind ebenfalls gebührenfrei, wenn der Grundstückseigentümer die Sondernutzung selbst in Anspruch nimmt. Es wird lediglich die Verwaltungsgebühr für die erforderliche Erlaubnis in Rechnung gestellt. Als Mindestgehwegbreite sollten in der Regel 1,50 Meter freigehalten werden. In Ausnahmefällen kann entsprechend der Verkehrssituation eine größere Breite gefordert werden.

(4) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben. Für die Befreiung von Verwaltungsgebühren gilt § 4 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

(5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13**Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührensschuldners an der Sondernutzung nach Maßgabe der Anlage 1 zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14**Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühr entrichtet wurde oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührensschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Flöha ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15**Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Erlass, Niederschlagung gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt Flöha durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

§ 16**Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

2. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit Inkrafttreten der Satzung;
4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Flöha von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe de Bescheides und in den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode; bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig

(4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17

Übergangregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Flöha vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Flöha (Sondernutzungssatzung) vom 24.02.1994 außer Kraft.

Schlosser
Oberbürgermeister

Flöha, 28. Februar 2002

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr ¹⁾ nach Bemessungsgrundlage in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör auf Gehwegen und in verkehrsberuhigten Zonen vor Gaststätten	m ²	Monat	Sondernutzung - gebührenfrei Verwaltungsgebühr wird erhoben
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	31,00 EUR
2.2	Warenständer	m ²	Tag	0,20 EUR
2.3	Gerüste	m ²	Monat	2,50 EUR mindestens 15,50 EUR
3.	Lagerung			
3.1	Baustellen, durch Bauzäune oder andere Mittel abgegrenzt; Ablagerungen von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und – geräten	m ²	Woche	0,50 EUR mindestens 10,00 EUR
3.2	Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern zur regelmäßigen Entleerung sowie Abstellen von Sperrmüll zur planmäßigen Entsorgung für den Tag der Abholung, maximal am Vorabend ab 17:00 Uhr			gebührenfrei
3.3	längerfristige Aufstellung von Abfallbehältern, Containern, Sperrmüll und Ablagerung von sonstigem Material	m ² (beanspruchte Fläche)	Tag	0,20 EUR mindestens 10,00 EUR
4.	Werbung			
4.1	Werbeveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u.ä. - kommerziell	m ²	Tag	1,30 EUR
4.2	- politisch, religiös oder gemeinnützig			gebührenfrei
4.3	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln, Werbeständer - kommerziell	m ² Ansichtsfläche	Tag	0,80 EUR
4.4	- politisch, religiös oder gemeinnützig			gebührenfrei
4.5	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr	31,00 EUR
5.	Andere Nutzungen			
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab zwei Tagen	Fahrzeug	Woche	10,00 EUR
5.2	Herstellung von vorläufigen Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	m (Zufahrtbreite)	Monat	5,00 EUR
5.3	Die Gebührenbemessung für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen			mindestens 10,00 EUR
6.	Sonstige Gebühren			
	Verwaltungsgebühr (wird grundsätzlich für jede Sondernutzungserlaubnis erhoben) ²⁾	einmalig		2,50 bis 250,00 EUR (nach Verwaltungsaufwand im Einzelfall)

1) § 11 Abs. 3 ist zu beachten.

2) § 11 Abs. 4 ist zu beachten.

Flöha, 28. Februar 2002

.....
Schlosser
Oberbürgermeister

Siegel